



Datum: 29.08.2011

| Vorlage der Verwaltung für: | Abstimmergebnis |      |       |
|-----------------------------|-----------------|------|-------|
|                             | Ja              | Nein | Enth. |
| Haupt- und Finanzausschuss  |                 |      |       |
| Stadtvertretung             |                 |      |       |

|                                                         |                                                   |
|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung | <input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung |
|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|

|                  |                     |                          |
|------------------|---------------------|--------------------------|
| Dezernat:<br>III | Amt:<br>Ordnungsamt | Sachbearb.:<br>Herr Vogt |
|------------------|---------------------|--------------------------|

|                   |               |          |   |    |     |
|-------------------|---------------|----------|---|----|-----|
| Beteiligte Ämter: | Sichtvermerk: | gesehen: | I | II | III |
| Ordnungsamt       |               |          |   |    |     |

### TOP: 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Schmallingenberg

*Produktgruppe: 12.05 Brand- und Bevölkerungsschutz*

#### 1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgenden Beschluss vor:

Die Stadtvertretung beschließt die 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes in der vorgelegten Fassung und beauftragt die Verwaltung, eine Verlängerung der Ausnahme nach § 13 Abs. 1 FSHG bei der Bezirksregierung Arnsberg (Ausnahmegenehmigung bezüglich der Einrichtung einer hauptamtlich besetzten Feuerwache in der Stadt Schmallingenberg) zu beantragen.

#### 2. Sachverhalt und Begründung:

In Nordrhein-Westfalen wird das Feuerwesen geregelt durch das Gesetz über den Feuerchutz und die Hilfeleistung (FSHG). § 1 dieses Gesetzes legt die Zuständigkeit der Gemeinde für die Brandbekämpfung fest. Hiernach sind die Gemeinden verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Es obliegt also den Städten und Gemeinden ihren Feuerschutz selbst zu definieren, mit dem Ziel, den einzelnen Bürger vor den vorhandenen Risiken nach Möglichkeit zu schützen.

Nach § 22 FSHG sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne aufzustellen, die regelmäßig fortzuschreiben sind. Im Brandschutzbedarfsplan soll die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr im Einzelnen dargestellt werden.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass nach § 13 Abs. 1 FSHG mittlere kreisangehörige Gemeinden, so auch die Stadt Schmallingenberg, verpflichtet sind, hauptamtliche Kräfte für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache einzustellen. Die Bezirksregierung kann dazu Ausnahmen zulassen.

Die Stadt Schmallenberg hat in ihrer Sitzung am 01.04.2004 erstmalig einen Brandschutzbedarfsplan beschlossen. Aufgrund dieses Bedarfsplanes hat die Bezirksregierung Arnsberg mit Genehmigung vom 11.05.2005 die Ausnahmegenehmigung bezüglich der Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache mit hauptamtlichen Kräften in der Stadt Schmallenberg erteilt. Die Ausnahmegenehmigung wurde zunächst auf 2 Jahre befristet, um der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmallenberg Gelegenheit zum Aufbau eines aussagekräftigen Berichtswesens zu geben. Auf Grundlage der 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes, der von der Stadtvertretung Schmallenberg in der Sitzung am 20.03.2007 beschlossen worden ist, wurde auf Antrag vom 28.03.2007 die Ausnahmegenehmigung bis zum 30.09.2011 befristet verlängert. Eine Befristung ist nach Auffassung der Bezirksregierung Arnsberg notwendig, da sich innerhalb dieser Zeitspanne viele Faktoren (z.B. Risikopotential der Stadt, Einwohner, Struktur und Personalstärke der Freiwilligen Feuerwehr) derart verändern können, dass die ausreichende Leistungsfähigkeit der Feuerwehr unter Umständen nicht mehr gegeben ist. Die Ausnahmegenehmigung wurde mit nachfolgenden Auflagen erteilt:

1. Jährlich ist der Bezirksregierung eine Auswertung der Einsätze im Bezug auf die allgemeinen anerkannten Schutzziele vorzulegen.
2. Ebenso ist jährlich eine Übersicht über das aktuelle Verhältnis der Einwohner und Feuerwehrangehörigen vorzulegen.
3. Des Weiteren ist jährlich eine aktuelle zeichnerische Darstellung mit Darstellung der bauplanungsrechtlichen Innenbereiche und den Standorten der Feuerweereinheiten vorzulegen. In dieser Darstellung sind die Bereiche einzuzuichnen, die von den Standorten unter Einhaltung der allgemeinen anerkannten Schutzziele (9 Einsatzkräfte in 8 Minuten) erreicht werden können.

Ebenso ist in der Genehmigung aufgeführt, dass die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung mit der Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes zu beantragen ist.

Im Entwurf der 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes sind folgende Eckpunkte behandelt und eingehend untersucht und auf die heutigen Gegebenheiten mit Ausblick auf die Zukunft für die nächsten 5 Jahre geprüft worden:

- eine Beschreibung von allgemeinen und besonderen Verfahren und Risiken im jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Risikoanalyse),
- eine Festlegung der gewünschten Qualität der von der Feuerwehr zu erbringenden Leistungen (Schutzziel),
- eine Ermittlung des zur Erfüllung dieser Qualität erforderlichen Personals und der Mittel (Ressourcen).

Bei der Aufstellung des Brandschutzbedarfsplanes ist in erster Linie auf das Ereignis "Kritischer Wohnungsbrand im Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verqualmten Rettungswegen" abzustellen. Diese Ereignisse erfordern regelmäßig die größten Personenschäden. Für eine richtige Bedarfsplanung war zunächst eine umfangreiche Risikoanalyse des Stadtgebietes auf den heutigen Stand vorzunehmen. Hier sind die örtlichen Verhältnisse wie z.B. Größe des Stadtgebietes, Flächennutzung, Einwohnerzahl, Topographie, Infrastruktur usw. festzustellen und auf die brandschutztechnischen Risiken wie Wohnbebauung, Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen sowie sonstige besondere Gebäude und baulichen Anlagen abzustellen.

Wegen der grundlegenden Bedeutung für den Brandschutz der Bevölkerung hat jede Gemeinde, vertreten durch den Rat, ihr angestrebtes Schutzziel in eigener Verantwortung festzulegen.

Die Festlegung des Schutzzieles erfolgt auf der Grundlage folgender Qualitätskriterien:

- Hilfsfrist,
- Funktionsstärke,
- Erreichungsgrad.

Mit der Festlegung des Zeitraumes der Hilfsfrist wird über das Sicherheitsniveau entschieden. Die zeitkritische Aufgabe bei einem Brand ist dabei die Menschenrettung.

Das Zeitfenster für die erste Hilfsfrist setzt sich wie folgt zusammen:

| Lfd-Nr.  | Ereignis                    | Einzelzeit  | Zeitablauf       | Zeitabschnitt                      |
|----------|-----------------------------|-------------|------------------|------------------------------------|
| 1 –<br>3 | Brandausbruch<br>bis Notruf |             | 1 –<br>3 Minuten | Entdeckungs-<br>bis Meldezeit      |
| 4        | Notrufannahme               | 1 Minute    | 4 Minuten        | Gesprächs- und<br>Dispositionszeit |
| 5        | Alarmierung                 | 1 Minute    | 5 Minuten        |                                    |
| 6        | Anfahrt z. FWGH             | 3,5 Minuten | 8 Minuten        | Ausrücke-<br>zeit                  |
| 7        | Umkleiden                   | 1 Minute    | 9 Minuten        |                                    |
| 8        | Alarmfahrt                  | 3,5 Minuten | 13 Minuten       | Anfahrtszeit                       |

Zur Einhaltung des Schutzzieles ist es ebenso erforderlich, dass innerhalb der Hilfsfrist eine bestimmte Funktionsstärke am Einsatzort ist. Beim "Kritischen Wohnungsbrand" müssen 15 Einsatzfunktionen zur Verfügung stehen. Zur Menschenrettung sind die ersten 9 Funktionen innerhalb von 8 Minuten nach Alarmierung erforderlich (1. Hilfsfrist). Nach weiteren 5 Minuten müssen 6 weitere Funktionen vor Ort sein (2. Hilfsfrist).

Unter Erreichungsgrad wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen Hilfsfrist und Funktionsstärke eingehalten werden. Seit 2005 wird in einem jährlichen Bericht an die Bezirksregierung Arnsberg die tatsächliche Erreichung der Schutzziele der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmallingenberg weiter gegeben. Hierbei werden alle Einsätze ausgewertet, zu dem mindestens eine Gruppe an der Einsatzstelle nach Alarm- und Ausrückeordnung erwartet wird und dessen Einsatzort im bauplanungsrechtlichen Innenbereich liegt. Der tatsächliche Erreichungsgrad der zeitkritischen Einsätze der Jahre 2005 – 2010 ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

| Jahr          | Einsätze Gesamt | Schutzziel erreicht | Schutzziel nicht erreicht | Schutzziel erreicht in % |
|---------------|-----------------|---------------------|---------------------------|--------------------------|
| 2005          | 27              | 22                  | 5                         | 81,48 %                  |
| 2006          | 38              | 33                  | 5                         | 86,85 %                  |
| 2007          | 21              | 18                  | 3                         | 85,70 %                  |
| 2008          | 28              | 24                  | 4                         | 85,71 %                  |
| 2009          | 41              | 34                  | 7                         | 82,93 %                  |
| 2010          | 34              | 23                  | 11                        | 67,65 %                  |
| <b>Gesamt</b> | <b>189</b>      | <b>154</b>          | <b>35</b>                 | <b>81,48 %</b>           |

Die Schutzzieldefinition für den Bereich der Stadt Schmallingenberg orientiert sich an den flächenmäßig ermittelten Abdeckungsgrad, der jeweiligen Einwohnerzahl sowie der vorhandenen Gebäude und der Erreichung der Schutzzielzeit. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ergeben sich für den Bereich der Stadt Schmallingenberg eine Flächenabdeckung der bauplanungsrechtlichen Innenbereiche von 86,3 % sowie eine tatsächliche Abdeckung der Einwohner von 85,5 %. In der Grundfassung des Brandschutzbedarfsplanes im Jahr 2004 wurde das Schutzziel auf 82,83 % festgelegt. In der 1. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes im Jahr 2007 wurde aufgeführt, dass der prozentuale Wert in der Grundfassung des Brandschutzbedarfsplanes 2004 aufrechterhalten werden kann. Nach Auswertung der entsprechenden zeitkritischen Einsätze der Jahre 2005 bis 2010 wird ein Schutzziel von 80 % für den Bereich der Stadt Schmallingenberg als realistisch angesehen.

Im Brandschutzbedarfsplan ist darzustellen, mit welchen Mitteln dieses angestrebte Ziel erreicht bzw. die Qualität der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schmallenberg verbessert werden soll. Aus diesem Grunde ist im Brandschutzbedarfsplan eine umfangreiche Zustands- und Qualitätsanalyse insbesondere Erstellung eines Soll-/Istvergleiches vorzunehmen.

Die Analyse bezieht sich u.a. auf folgende Punkte:

- Feststellung der Notwendigkeit der Unterhaltung einer entsprechenden Anzahl von Löschgruppen und Löschzügen,
- Sicherstellung eines ausreichend Personalbestandes einschl. Förderung der Jugend (Jugendfeuerwehr) sowie Erhöhung der Verfügbarkeit insbesondere der Tagesverfügbarkeit,
- Sicherstellung eines entsprechenden Ausbildungsstandes der Feuerwehrkameraden bzw. Verbesserung des Ausbildungsstandes,
- Bereithaltung von ausreichenden Fahrzeugen, Geräten und Gebäuden einschl. Planung im Hinblick auf die kommenden Jahre,
- Analysierung der Einsätze,
- ständige Hinterfragung und Anpassung der Alarm- und Ausrückeordnung.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die Stadt Schmallenberg die ihr aufgrund des FSHG übertragene Aufgabe, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten, bei Umsetzung der 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfplanes erfüllt.

Der Entwurf der 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes liegt dieser Vorlage bei.